

## 5. Arbeit in den Ausschüssen – wer darf was?

### Ausschusstypen

Der Gemeinderat kann Ausschüsse bilden, um diesen bestimmte Aufgaben zu übertragen. Wir unterscheiden zwischen

- *vorberatenden* und
- *beschließenden* Ausschüssen.

Beschließende Ausschüsse dürfen nicht über Alles entscheiden. Näheres bestimmt die *Gemeindeordnung*. Der Finanzausschuss beispielsweise wird den Haushalt vorberaten und dem Stadtrat seine Empfehlung aussprechen, aber er darf nicht den endgültigen Beschluss über den Haushalt fassen.

Über Entscheidungen, die ein beschließender Ausschuss getroffen hat, kann in strittigen Fällen der gesamte Stadtrat noch einmal abstimmen. Beantragen können dies

- der Bürgermeister / die Bürgermeisterin,
- ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder
- ein Viertel der Ratsmitglieder.

Dies muss jedoch innerhalb einer Woche nach der Ausschuss-Sitzung beantragt werden.

### Notwendigkeit von Ausschüssen?

Häufig werden in kleineren Gemeinden, also unter 5.000 Einwohnern, gar keine Ausschüsse gebildet. Dann übernimmt der gesamte Gemeinderat alle Aufgaben.

Die Gemeindeordnung schreibt jedoch unter folgenden Bedingungen diese Ausschüsse zwingend vor:

- Den *Rechnungsprüfungsausschuss* bei Gemeinden über 5.000 Einwohnern. Dieser muss mindestens drei Mitglieder und darf höchstens sieben Mitglieder haben. Der Bürgermeister darf nicht den Vorsitz übernehmen.
- Den *Werkausschuss*, wenn die Kommune eigene Werke besitzt, also nicht in der Rechtsform einer GmbH!
- Den *Ferienausschuss*, wenn in der Geschäftsordnung sitzungsfreie Zeiten festgelegt sind – z.B. in den Sommerferien.

Empfohlen werden nach der *Mustergeschäftsordnung* noch

- Finanz- und Personalausschuss (auch häufig *Hauptausschuss* genannt)

- *Bauausschuss.*

In kreisfreien Städten und Landkreisen gibt es weitere gesetzlich vorgeschriebene Ausschüsse, vor allem im sozialen Bereich (*Jugendhilfe-, Sozialausschuss* usw.).

### *Bildung von Ausschüssen*

Über die Bildung von Ausschüssen entscheidet die jeweilige kommunale Ratsebene. Die Besetzung der Ausschüsse erfolgt auf Vorschlag der Fraktionen. Sie soll der politischen Kräfteverteilung im gesamten Stadt- bzw. Gemeinderat, also der Größe der Fraktionen bzw. Gruppen entsprechen. Als Verfahren wird dabei die Berechnung nach „*Hare-Niemeyer*“ angewandt.

Die Aufgaben der Ausschüsse und deren Befugnisse sind in der *Geschäftsordnung* der Gemeinde geregelt.

### ***Weiterdenken:***

- Haben Sie eine genaue Vorstellung, was z.B. im Ferienausschuss behandelt wird? Fragen Sie in Ihrer Gemeinde nach und berichten Sie bitte im Forum! Oder fragen Sie unsere Autorin im Live-Online-Gespräch (Webinar)!